

tivplänen und Jahresplänen sowie der in den Jugendförderungsplänen festgelegten Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik erfolgt.

## § 12

(1) Die Leiter und Vorstände sind verpflichtet, die Durchführung der Pläne in ihrem Verantwortungsbereich regelmäßig zu analysieren und einzuschätzen. Sie haben alle erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die die zielgerichtete Durchführung der Aufgaben sichern.

(2) In den ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Plankonzeptionen der Betriebe und der wirtschaftsleitenden Organe sowie in den Konzeptionen der Räte der Städte, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind, sind die Aufgaben zur Förderung der Jugend zu berücksichtigen und ständig zu ergänzen.

## § 13

(1) Die Bezirks-, Kreis- und Grundorganisationsleitungen der Freien Deutschen Jugend haben das Recht, die Durchführung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik zu kontrollieren und die Berichterstattung durch die verantwortlichen Leiter bzw. Vorstände zu fordern.

(?) In der Woche der Jugend und Sportler und am Ende jedes Planjahres ist durch die Leiter und Vorstände Rechenschaft über die Verwirklichung der geplanten Aufgaben zur Förderung der Jugend abzulegen. Sie gewährleisten eine regelmäßige Information der Leitungen der Freien Deutschen Jugend über die Realisierung der Aufgaben.

## § 14

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben das Recht, die Durchführung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik in allen Betrieben und Genossenschaften ihres Territoriums zu kontrollieren. Sie sind verpflichtet, die besten Erfahrungen zu analysieren, den Erfahrungsaustausch der Leiter der Betriebe und der Vorstände der Genossenschaften zu organisieren und von ihnen Rechenschaft über die Realisierung der Aufgaben zu fordern.

## § 15

Das Amt für Jugendfragen hat eine schwerpunktmäßige Kontrolle über die Durchführung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik zu gewährleisten. Es hat im Zusammenwirken mit den zentralen und örtlichen Staatsorganen und in Abstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend die fortgeschrittensten Erfahrungen auszuwerten sowie sich neu ergebende Probleme und Aufgaben, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen, herauszuarbeiten. Das Amt für Jugendfragen sichert darüber die Information gegenüber dem Ministerrat.

## VII.

## Schlußbestimmung

## § 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung

zur Aufhebung der Anordnung  
über die Bildung eines Metrologischen Beirates  
beim Deutschen Amt für Meßwesen  
und Warenprüfung  
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 14. August 1970

Auf Grund des § 17 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anordnung vom 2. Juni 1966 über die Bildung eines Metrologischen Beirates beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. III S. 39) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 31. August 1970 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1970

Der Präsident  
des Deutschen Amtes  
für Meßwesen und Warenprüfung  
Dr. Lindenhayn

## Berichtigung

Das Ministerium der Justiz weist darauf hin, daß die Bekanntmachung vom 1. Juli 1970 über die am 1. Juli 1970 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. II S. 461) wie folgt zu ergänzen ist:

Im Abschnitt I ist als Ziff. 13 a) einzufügen:

„in der Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBl. II S. 195)“.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 200 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe Hs zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 606. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: «2 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik - (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31817